



**Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle
Grindelwald**

Gültig ab 1. Januar 2017

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Grindelwald

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Grindelwald.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

²Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	89.60	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	110.20	inkl. MwSt

Art. 2 Andere Kontrollen

¹Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

²Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr.	66.80	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	97.40	inkl. MwSt

Art. 3 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 4 Anpassung der Gebühren

¹Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 2 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 5 Gebühren-Inkasso

¹Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Grindelwald eingezogen.

²Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Grindelwald erledigt.

³Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Grindelwald dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 23.10.2012, gültig ab 1.10.2012 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2017 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeinde:

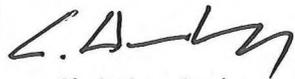
Beschlossen durch den Gemeinderat Grindelwald am 6.12.2016.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber


Christian Andereg


Herbert Zurbrugg